

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 170/2003

Sitzung vom 3. September 2003

1271. Anfrage (Tierversuche mit Primaten an der Universität Zürich)

Kantonsrat Christian Mettler, Zürich, hat am 16. Juni 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Am Universitätsspital Zürich wird seit Jahren Grundlagenforschung an Primaten durchgeführt. Tierversuchskritische Ärztinnen und Ärzte halten diese Experimente für problematisch und stellen deren Nutzen in Frage. Die an der Neurologie der Universitätsklinik durchgeführten Studien, bei welchen die Verarbeitung von Sinnesinformationen an Rhesusaffen beforscht werden, wurden auf Antrag der kantonalen Tierversuchskommission durch das Veterinäramt bewilligt. Diese Bewilligungen und die Durchführung der genannten Studie werden nun durch Ärztinnen und Ärzte kritisiert und als unnötig bezeichnet. Durch einen operativen Eingriff wird den Tieren ein Teil ihres Gleichgewichtsorgans ausgeschaltet. Die Affen werden im Experiment in Dunkelheit am Gestänge des Experimentierstuhls fixiert und Drehbewegungen ausgesetzt, was zu Drehschwindel und evtl. Übelkeit führen kann.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie begründet die kantonale Tierversuchskommission die Notwendigkeit und die Bewilligung zu dieser Studie?
2. Wie lautet die Begründung der Gesundheitsdirektion gegen einen Rekurs zu obiger Studie, und welche unabhängige Fachinstanz hat diesen Rekurs begutachtet?
3. Warum unterstehen die Kommissionsmitglieder einer strengen Schweigepflicht, und wie lautet die Informationspflicht gegenüber den Behörden?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorwurf, dass es sich bei der vorliegenden Studie um einen ethisch fragwürdigen und belastenden Tierversuch handelt?
5. Wurden bei dieser Studie die Ethikrichtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften eingehalten oder nicht?
6. Trifft es zu, dass der Rechtsdienst der Universität in dieser Sache aktiv wurde und juristische Sanktionen in die Wege geleitet hat?
7. Wie viele Primaten sind seit 1997 in diese Studien einbezogen worden und wurden euthanasiert beziehungsweise sind in der Versuchsanordnung gestorben? Welche Studien an Primaten laufen zurzeit an

anderen Institutionen im Kanton Zürich, und wie viele Tiere werden dabei eingesetzt?

8. Gibt es keine moderne beziehungsweise neue Technologie oder Alternativen, um solche belastenden Tierversuche in diesem Grundlagen-Forschungsgebiet abzudecken?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich ist das Veterinäramt für die Bewilligung und die Kontrolle der Durchführung von Tierversuchen zuständig. Dabei steht ihm die vom Regierungsrat gewählte kantonale Tierversuchskommission zur Seite, die in Art. 18 Abs. 2 des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) bundesrechtlich verankert ist. Der Tierversuchskommission gehören Fachleute aus verschiedenen Bereichen an, insbesondere aus Zoologie, Ethik, Tier- und Humanmedizin. Gemäss § 4 Abs. 2 des Kantonalen Tierschutzgesetzes (KTSG, LS 554.1) werden drei ihrer Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählt. Zudem sind Vertreterinnen und Vertreter der Universität und der ETH angemessen zu berücksichtigen.

Die Tierversuchskommission prüft jedes Gesuch nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung. Neben der Einhaltung verschiedener Rahmenbedingungen ist im Bewilligungsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Zielsetzung eines Projekts den in Art. 14 TSchG vorgegebenen Zwecken entspricht. Im vorliegenden Fall trifft dies zu, da «wissenschaftliche Forschung» und das «Feststellen von physiologischen und pathologischen Vorgängen und Zuständen» als zulässige Zwecke eines Tierversuchs genannt werden. Im Weiteren ist gemäss Art. 13 und 16 TSchG zu untersuchen, ob die Zielsetzung ohne Einsatz von Tieren, mit weniger Tieren, mit einer auf niedriger Entwicklungsstufe stehenden Tierart oder mit einer weniger belastenden Methodik erreicht werden kann. Aus dieser Prüfung ergeben sich meistens verschiedene Auflagen, insbesondere zur Belastungsreduktion und -begrenzung für die Versuchstiere. Schliesslich ist es Aufgabe der Kommission, die Unerlässlichkeit des konkreten Projekts nach Art. 13 TSchG im Rahmen einer Güterabwägung zwischen den gegenläufigen Interessen des Menschen (Erkenntnisgewinn) und der betroffenen Tiere (Erfahren von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst) zu überprüfen. Gemäss Art. 61 Abs. 3 lit. d der Eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) darf ein Tierversuch insbesondere dann nicht bewilligt werden, wenn er, gemessen am erwarteten Kenntnissgewinn oder Ergebnis, dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet. Diese

Güterabwägung kann je nach grundsätzlicher Einstellung des einzelnen Kommissionsmitgliedes unterschiedlich ausfallen. Nach Auffassung der Kommissionsmehrheit war im vorliegenden Fall ein überwiegendes Interesse der Wissenschaft am erwarteten Erkenntnisgewinn gegenüber den Schmerzen, Leiden und Schäden der Versuchstiere gegeben.

Gemäss § 12 des Kantonalen Tierschutzgesetzes in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) ist die Tierversuchskommission im Bewilligungsverfahren für Tierversuche zum Rekurs an die Gesundheitsdirektion und zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht berechtigt. Die gleichen Befugnisse haben mindestens drei gemeinsam handelnde Mitglieder. Der in der Anfrage erwähnte Rekurs betraf eine frühere Studie aus dem gleichen Forschungsbereich, die mit vergleichbarer Methodik und ebenfalls unter Einsatz von Rhesusaffen durchgeführt wurde. Der Entscheid der Rekursinstanz wurde damals nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Gegen die Bewilligung der vorliegend zur Diskussion stehenden Studie wurde demgegenüber kein Rekurs eingereicht.

Nach Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) macht sich strafbar, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm als Mitglied einer Behörde anvertraut worden ist. Zudem gelten das Kantonale Personalgesetz (PG, LS 177.10) und seine Ausführungserlasse nach § 2 Abs. 3 der Personalverordnung (PVO, LS 177.11) auch für die Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommission. Diese unterstehen somit dem Amtsgeheimnis laut § 51 PG, wonach sie zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet sind, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind. Die beschriebene Schweigepflicht ist sowohl zum Schutz der Persönlichkeit sowie der Forschungsinteressen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller als auch zum Schutz der internen Meinungsbildung der Kommission unerlässlich.

Die Tierversuchskommission arbeitet sodann eng mit dem Veterinäramt zusammen, womit im Aufgabenbereich der Kommission grundsätzlich ein umfassender Informationsaustausch zwischen den beiden Stellen gewährleistet ist. Informationspflichten können weiter gegenüber den dem Veterinäramt übergeordneten Behörden im Rahmen der allgemeinen verwaltungsinternen Aufsicht bestehen. Ferner sind nach Art. 26a TSchG alle kantonalen Entscheide über Tierversuchsbewilligungen dem Bundesamt für Veterinärwesen zu eröffnen, welchem ein Behördenbeschwerderecht zusteht. Zudem sind dem erwähnten Bundesamt statistische Angaben über das Tierversuchswesen zu liefern (Art. 19a TSchG).

Die Versuche haben zum Ziel, ein besseres Verständnis der neuronalen Vorgänge bei Augenbewegungen zu erlangen. Neben dem allgemein biologischen Interesse ist diese Frage auch von klinisch-neurologischer Relevanz. Die Untersuchungen am Affen sollen die Entwicklung entsprechender Verfahren für Anwendungen am Menschen ermöglichen. Da die Kontrolle der Augenbewegungen bei nicht humanen Primaten und beim Menschen sehr ähnlich ist, eignen sich Rhesusaffen für diese Forschungsarbeiten. Es wird dabei mit einer kleinstmöglichen Zahl von Tieren gearbeitet. Durch eine gute Angewöhnung wird die Belastung der Tiere verringert. Der fragliche Forschungsbereich insgesamt und die damit zusammenhängenden Tierversuche wurden von verschiedenen, unabhängigen Fachleuten geprüft. Die vom Gesetz vorgesehene Güterabwägung zwischen den Interessen der Wissenschaft und der Belastung der Versuchstiere wurde sorgfältig vorgenommen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind darauf ausgerichtet, dass eine Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen nur dann erteilt werden darf, wenn dies ethisch vertretbar ist. Die Ethikrichtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften enthalten ihrem Wesen nach keine eng umschriebenen Normen, sondern dienen vielmehr der sorgfältigen Auslegung der bestehenden rechtlichen Grundlagen. Auch sie erfordern eine Güterabwägung und die Auseinandersetzung mit den verschiedenen zu beachtenden Interessen. Letztlich erfordert der Entscheid über die Durchführung eines Tierversuches aber immer eine Einzelfallbetrachtung, welche nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmen ist. Der Rechtsdienst der Universität ist in vorliegender Sache nicht aktiv geworden.

Seit 1997 wurden in den fraglichen Studien insgesamt 11 Rhesusaffen eingesetzt. In diesem Zeitraum wurden 5 Rhesusaffen am Versuchsende euthanasiert. Bei 2 Tieren wurde der Versuch frühzeitig abgebrochen, und die Tiere mussten ebenfalls euthanasiert werden.

Zurzeit werden an zwei anderen Instituten im Kanton Zürich Untersuchungen an Primaten durchgeführt. Inhaltlich betreffen die Studien Untersuchungen der Verschaltung der Nervenzellen in der Hirnrinde, neuronale Grundlagen des Farbensehens, Untersuchungen der Wirkung frühkindlicher Trennungserlebnisse auf die Verhaltensentwicklung sowie Untersuchungen zu Spätfolgen im Verhalten von Primaten, deren Mütter in der Schwangerschaft mit Cortison (Dexamethason) behandelt wurden. Im Jahre 2002 wurden 60 Marmoset- und 11 Rhesusaffen eingesetzt. Zu den in Frage stehenden Versuchen sind derzeit keine Alternativen bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi